

EPU müssen hart kalkulieren

Können Familienangehörige gratis mitarbeiten? Und sollen sie das überhaupt?

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER, STB MAG. EVA MESSENLECHNER





© HOFER

Koproduktion der Ärztesteuerberater vom Team Jünger und der Team Tirol Steuerberater GmbH: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner und STB Raimund Eller, v. l.

Hier und dort und immer wieder hört man, dass es verboten sei, unentgeltlich, so quasi aus reiner Nächstenliebe, zu arbeiten. Ja nicht einmal der pensionierte Vater dürfe sich im Betrieb seiner Tochter nützlich machen, ohne bei der Gebietskrankenkasse als Dienstnehmer angemeldet zu sein. Stimmt das? Nein! Ganz so ist es auch wieder nicht! Lesen Sie hier, wer wann unter welchen Voraussetzungen ohne Lohn bei seinen Liebsten mit-helfen darf.

Die Gattin und der Gatte

Ja, die dürfen auch abgabenrechtlich ruhig mal was umsonst machen. Wie kann es anders sein? Für Ehegatten ergibt sich das aus der gesetzlich normierten ehelichen Beistandspflicht. Abgabenrechtlich funktioniert das dann, wenn die Unentgeltlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Dasselbe gilt auch für eingetragene Partnerschaften. Ebenso kann bei Lebensgemeinschaften eine Analogie zu Eheleuten erblickt werden, obwohl hier keine gesetzlich verankerte Beistandspflicht gegeben ist. Wir empfehlen für den Fall einer Kontrolle, bei jeder Art der unentgeltlichen Mitarbeit unbedingt eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Die Mama und der Papa

Obwohl hier generell ein Dienstverhältnis anzunehmen ist, kann eine unentgeltliche Mithilfe dann erfolgen, wenn der Betrieb auch ohne Mithilfe der Eltern aufrechterhalten werden könnte und Unentgeltlichkeit vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung sollte wiederum schriftlich vorliegen.

Die Kinder und die Enkel

Wie immer mit den Kindern ist es auch hier weit schwieriger. Diese sind, wenn es sich nicht um einen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb handelt, jedenfalls als Dienstnehmer anzumelden und unterliegen der Pflichtversicherung, wenn sie

- schon 17 Jahre alt sind und
- keiner anderen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Liegt keine Entgeltvereinbarung vor, so geht die Gebietskrankenkasse von einer monatlichen Beitragsgrundlage von 782,70 Euro aus. Davon sind dann 39,60 Prozent an gehaltsabhängigen Abgaben zu entrichten.

// **Tipp:** Anstatt auf Unentgeltlichkeit zu pochen, kommt es in diesen Fällen weit günstiger, ein geringfügiges Dienstverhältnis mit entsprechender Entlohnung (bis zu 415,72 Euro) zu vereinbaren. In diesem Fall reduziert sich die Sozialversicherungspflicht auf die Unfallversicherung in Höhe von 1,3 Prozent vom Entgelt zuzüglich der Abfertigungsvorsorge in Höhe von 1,53 Prozent. Voraussetzung ist natürlich, dass die tatsächliche Arbeitsleistung gemäß der kollektivvertraglichen Einstufung auch diesem geringfügigen Entgelt entspricht. Mit einer Kontrolle seitens der Gebietskrankenkasse ist jedenfalls zu rechnen!

Die Geschwister und sonstige Verwandte

Da es für Geschwister, Schwägerinnen und Schwager und auch für Schwiebertöchter und -söhne keine familienrechtlichen Verpflichtungen gibt, ist es hier nicht möglich, von Unentgeltlichkeit auszugehen.

Ausnahme: Bei einer kurzfristigen Tätigkeit kann von einem Dienstverhältnis abgesehen werden, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart wurde. Wir empfehlen auch hier jedenfalls eine schriftliche Vereinbarung.

Resümee

Also alles halb so schlimm. Partner und Eltern dürfen ohnehin kostenlos für Sie arbeiten und aus den Kindern soll doch schließlich mal was werden! Wenn die gratis arbeiten, wird das aber nichts. Damit heißt die Frage eigentlich nicht „Dürfen Familienangehörige gratis mitarbeiten?“, sondern vielmehr „Sollen Familienangehörige überhaupt gratis mitarbeiten?“.

Wer nicht vollversichert ist, erwirbt in der Regel auch keine Pensionsansprüche. Das gilt nicht nur für die Kinder, sondern insbesondere auch für Ihren Partner. Hier macht es vielmehr Sinn, auf das steuerlich optimale „(Ehe-)Partnerdienstverhältnis“ abzuführen. Die optimale Höhe des Gehaltes hängt von der gesamtsteuerlichen Situation beider Partner ab. Lassen Sie sich hier umfassend beraten und nutzen Sie Gestaltungsspielräume bestmöglich aus. Natürlich nur im Rahmen der tatsächlichen Sachverhalte (keine Scheingeschäfte!). Wichtig ist auch, dass das Vorliegen einer Pflichtversicherung immer nur anhand des tatsächlich vorliegenden Sachverhaltes einzelfallbezogen beurteilt werden kann.

Bitte konsultieren Sie sowohl in Sachen Optimierung als auch zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls rechtzeitig Ihren persönlichen Steuerberater. Die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse muss vor Dienstantritt erfolgen.